

Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd

HAUS- und BENUTZUNGSORDNUNG

für die Bäder

Gmünder Hallenbad mit Sauna
Goethestraße 47

Gmünder Freibad im Schießtal
Richard-Bullinger-Straße

Freibad Bettringen
Wolf-Hirth-Straße

in Schwäbisch Gmünd

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Hygiene, Ordnung und Sauberkeit im Gmünder Hallenbad mit Sauna, im Gmünder Freibad und im Freibad Bettringen, einschließlich aller Außenanlagen und der Ein- und Ausgangsbereiche, im folgenden Bäder genannt.
Die Einhaltung der Haus- und Badeordnung liegt im Interesse aller Nutzer der Einrichtungen und soll gewährleisten, dass die Badegäste Erholung, Entspannung, Ruhe und Freude finden.
2. Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Die in der Haus- und Benutzungsordnung verwendete männliche Personenbezeichnung gilt gleichermaßen für weibliche Personen.
Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Benutzungsordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
Für Teilbereiche der Bäder können weitere Verhaltensregeln gelten, die in Form von Hinweisschildern oder Infos vor Ort ausgehängt sind.
3. Bei Benützung der Anlagen für den Unterricht, das Training oder sonstige Veranstaltungen durch Schulen und Vereine sind die Lehrer, Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung entsprechend den Regelungen zur Überlassung der Bäder oder deren Teilbereiche verantwortlich.
Die Vereins- und Übungsleiter, bei den Schwimmstunden der Schulen die aufsichtsführenden Lehrkräfte, sind alleinverantwortlich für die Wasseraufsicht zuständig.

§ 2 Zutritt

1. Der Zutritt ist ausschließlich durch die Kassenanlagen zulässig.
Durch die Gaststättenbereiche ist der Zutritt nicht gestattet.
2. Das Betreten der Technik-, Kassen-, Personal-, Aufsichtsräume und anderer abgesperrter Bereiche ist für Unbefugte untersagt.
3. Die Benutzung der Bäder und seiner Einrichtungen ist während der Badezeiten grundsätzlich allen Personen gestattet.
Der Zutritt ist Personen nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen gestattet, die :
 - a) unter Einfluss berauschender Mittel bzw. Drogen stehen
 - b) die Tiere mit sich führen
 - c) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden erkrankt sind. Im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zum Ausschluss des Verdachtes einer akuten Erkrankung gefordert werden. Der Person ist es gestattet, durch ärztliches Attest die fehlende Übertragungs- oder Infektionsgefahr der Erkrankung nachzuweisen.
 - d) unter Hautveränderungen (z.B. Schuppenflechte, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können
 - e) Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen haben
 - f) aufgrund körperlicher Verfassung oder geistiger Behinderung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- auszuziehen. Bei Schwerbehinderten mit dem Kennzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis muss vorstehende Beeinträchtigung bis zur Widerlegung durch ein ärztliches Attest vermutet werden. In Begleitung einer die Defizite ausgleichenden Begleitperson, die dafür die Verantwortung übernimmt und tragen kann, ist der Zutritt und die Nutzung jedoch erlaubt.
 - g) aktuell aus den Bädern verwiesen wurden oder gegen die ein schriftlich oder mündlich ausgesprochenes Haus- und Badeverbot besteht.
4. Kindern unter 7 Jahren, in Sauna und medizinischen Bädern unter 16 Jahren, ist der Zutritt nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten und Aufsichtsverantwortlichen oder sonstiger Erwachsener, die für die Aufenthaltsdauer die Aufsicht ausüben, gestattet. Dabei können Kinder beiderlei Geschlechts bis zu 6 Jahren von erwachsenen Angehörigen zu den entsprechenden allgemeinen Betriebszeiten in die Sauna mitgebracht werden.
5. Der Zutritt zu den Bädern zum Zwecke von Veranstaltungen, Nutzung durch Vereine, Schulklassen, anderer geschlossener Gruppen oder für gewerbliche oder erwerbswirtschaftliche Zwecke (z.B. Schwimmunterricht) ist nur nach Absprache und vorheriger schriftlicher Genehmigung, bzw. Vereinbarung durch den Badbetreiber zulässig.

§ 3 Eintrittskarten

1. Für die Benutzung der Bäder ist eine für die entsprechende Leistung gültige Eintrittskarte zu lösen. Die Eintrittskarte ist nach dem Entwerten und Zugang sorgfältig aufzubewahren, dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
Die Eintrittspreise sind entsprechend der Gebührenordnung (Preisblatt, Bestandteil der Badeordnung) für die Bäder aus dem Aushang ersichtlich und öffentlich bekannt gemacht.
Massagen und physikalische Anwendungen werden auch auf Rechnung der Krankenkassen oder anderer Sozialversicherungsträger abgegeben.

Eintrittskarten berechtigen nur zum einmaligen Betreten des jeweiligen Bades. 10 er und 5 er Karten und im Voraus gelöste Einzelkarten gelten bis zu dem auf den Lösungstag folgenden Tag des folgenden Kalenderjahrs. Gelöste Karten werden weder zurückgenommen noch umgetauscht, Entgelte und Gebühren nicht erstattet; Guthaben auf Geldwertkarten können erstattet werden, wenn ein triftiger Grund, der den weiteren Gebrauch der Karte verhindert, glaubhaft gemacht wird und das Guthaben durch das Kassensystem einwandfrei feststellbar ist; dabei bleibt der jeweilige Bonus (5 € bzw. 13 € bzw. 35 €) unberücksichtigt, wird also vom Guthaben abgezogen. Geldwertkarten gelten ohne Zeitbegrenzung und sind übertragbar; es wird der jeweils gültige Einzeleintrittspreis abgebucht. Für verlorene, beschädigte oder nicht lesbare Geldwertkarten wird kein Ersatz geleistet. Ist der Geldwert einer Karte eindeutig ermittelbar, wird dieser, gegen die erneute Pfandgebühr auf einer neuen Geldwertkarte gutgeschrieben. Beim Nachweis des Verlustes von personenbezogenen und registrierten Eintrittskarten/Saisonkarten wird gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr Ersatz geleistet.

2. Bei Einführung eines neuen Kassensystems können die „alten“ Karten innerhalb von 12 Monaten bei dem Badbetreiber umgetauscht werden.
3. Geldwertkarten und nicht entwertete Einzelkarten sind übertragbar, Saisonkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar.
4. Bei Missbrauch von Eintrittsausweisen z.B. Nutzung einer Begünstigten-Eintrittskarte ohne zum berechtigten Personenkreis zu gehören, oder Erschleichung des Eintritts wird ein erhöhtes Eintrittsgeld verlangt und der Eintrittsausweis eingezogen. Es kann ein zeitlich begrenztes Haus- und Badeverbot erteilt werden. Badegäste, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, sind verpflichtet, ihre Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Die erhöhte Benutzungsgebühr beträgt 21 €, bei Personen, die nachweisen, dass sie zum Kreis der Begünstigten gehören, 13 €. Sie ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an die Bäderbetriebe zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird zusätzlich zur erhöhten Benutzungsgebühr ein Bearbeitungsentgelt von 6 € erhoben.
5. Das Kassenpersonal ist nicht verpflichtet, Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 20 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine oder Münzen anzunehmen.

§ 4 Betriebszeiten, Badezeit und Kassenschluss

1. Die Betriebszeiten, die Badezeiten und der Kassenschluss für die Bäder werden in den Bädern durch Anschlag öffentlich bekannt gegeben. Der Aufenthalt in den Bädern außerhalb der Badezeiten ist nicht gestattet.
2. Der Betriebsschluss der einzelnen Bäder ist dem Aushang zu entnehmen. Die Becken müssen spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss, die Badeeinrichtung bis Betriebsschluss verlassen werden. Bei nicht rechtzeitigem Verlassen zum Betriebsschluss entsteht ein Rechtsanspruch des Betriebes gegenüber dem Badegast auf eine nochmalige Entrichtung des Eintrittspreises einer Einzelkarte.
3. Einschränkung durch Schulen, Vereinsnutzung oder Kursangebote werden durch den ausgehängten Belegungsplan bekannt gegeben.
4. Die Bäder können bei ungünstiger Witterung, aus besonderen Anlässen wie Sonderveranstaltungen, bei betriebsbedingten Anlässen (z.B. technische Störungen) oder wegen Überfüllung ganz oder teilweise, auch auf einzelne Becken oder Badabteilungen bezogen vorzeitig, vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Eine Preisermäßigung, vollständige oder teilweise Rückerstattung des Eintrittspreises auch für Saison- und Dauerkarten ist ausgeschlossen. Die Einschränkung wird in dem betroffenen Bad gut sichtbar bekannt gemacht.
5. Saisonbeginn und Saisonende für die Freibäder werden vom Betreiber festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Allgemeines Verhalten

1. Die Badeeinrichtungen und Baulichkeiten sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast haftet für jeden Schaden durch missbräuchliche Benutzung oder Beschädigung. Mit Leihgegenständen ist sorgfältig zu verfahren. Der Badegast haftet für Beschädigung und Verlust.
2. Bei schuldhafter Verunreinigung wird ein festgesetztes Reinigungsentgelt erhoben. Wenn das erforderliche Reinigungspersonal nicht vorhanden ist, ist der Badegast verpflichtet, die Verunreinigung selbst zu beseitigen. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, soll er dies sofort dem Badpersonal mitteilen, da nachträgliche Beschwerden nicht berücksichtigt werden können. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.
Untersagt sind insbesondere:
 - Sexuelle Belästigungen jeder Art, z.B. anzügliche Gesten, Äußerungen oder körperliche Annäherung
 - ruhestörender Lärm wie Singen, Pfeifen, Benutzen von Tonwiedergabe-, Rundfunk- und Fernsehgeräten und Musikinstrumenten.
 - Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser
 - Aus hygienischen Gründen das Rasieren, Nägel- und Haare schneiden, Haare färben/tönen und Hornhaut entfernen in allen Bereichen.
 - Das Rauchen in anderen als den dafür gekennzeichneten Bereichen, in den Freibädern in sämtlichen Räumen und den Badebereichen.
 - Das Betreten der Barfußgänge, Duschräume, Schwimmhalle, Liegeräume und des Saunabereichs mit Straßenschuhen.
 - Die Verwendung von Körperreinigungsmittel außerhalb der Duschräume.
 - Essen und Trinken im Beckenbereich
 - In die Schwimmerbecken von der Längsseite oder in andere abgesperrte Beckenbereiche hineinzuspringen.
 - An den Einstiegsleitern, Trennseilen, Sprungbrettern u.ä. zu turnen.
 - Wegwerfen von Glas, scharfen Gegenständen, Kaugummi und Zigarettenkippen
 - Mitnehmen von Glasflaschen in den Saunabereich, die Duschräume, die Schwimmhalle oder Schwimmbeckenumgangsbereiche.
 - Belästigung anderer Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele
 - Nutzung von Tretrollern, Fahrrädern, Skateboards, Inliner oder jeglichem Fortbewegungsmittel auf dem Bädergelände.
 - Anlegen von Feuerstellen oder der Betrieb von mitgebrachten Grillgeräten
 - Fotografieren, Ablichten und Filmen (auch durch Fotohandy) fremder Personen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Photographieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch den Badbetreiber.
 - Das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, speziell in den Eingangsbereichen.
 - Ohne vorherige Genehmigung durch den Betreiber Werbematerialien zu verteilen, Plakate aufzuhängen oder Geldsammlungen durchzuführen.
4. Gegenstände, die innerhalb des Gebäudes, auf der Liegewiese und auf den Parkplätzen gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben.
5. Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badekleidung gestattet (worüber das Fachpersonal vor Ort entscheidet). Babys- und Kleinkinder haben im Wasser ein Höschen zu tragen. Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
6. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Dushdauer ist auf das nötige Maß zu beschränken, ein Dauerduschen(über 5 min.) ist nicht gestattet. Es dürfen nicht zum Zwecke der wechselnden Nutzung mehrere Duschen gleichzeitig geöffnet sein.
7. Die angebotenen Wasserattraktionen, speziell Rutschen, Sprunganlagen und Spielgeräte verlangen Umsicht und Rücksichtnahme.
8. Die Benutzung der Bäder hat so zu erfolgen, dass die anderen Badegäste nicht gestört oder gefährdet werden. Insbesondere gilt es folgendes zu beachten:
 - In den Schwimmer- und Sprungbecken dürfen keine Schwimmhilfen benutzt werden.
 - Es ist nicht gestattet andere Badegäste unterzutauchen oder in die Badebecken zu stoßen
 - Es darf nicht in Becken mit geringer Wassertiefe, in abgesperrte Bereiche oder unter den Sprunganlagen eingesprungen werden.

- In den Schwimmer- und Springerbecken dürfen keine sperrigen Gegenstände wie Luftmatratzen, Schwimmtiere und Ähnliches benutzt werden. Die Benutzung von Schwimfflossen, Trainingsgeräten aller Art, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf einer besonderen Zustimmung durch das Aufsichtspersonal.
 - Die Nutzung der Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Dabei ist auf ausreichenden Abstand zum Vordermann zu achten. Das Rutschen darf nur in den angegebenen Körperhaltungen (Piktogramm) erfolgen. Der Ankunftsbereich ist sofort zu verlassen. Zu- und Ausstieg unterwegs sind untersagt.
 - Die Nutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden. Erst wenn der Sprungbereich frei ist darf gesprungen werden, wovon der Springer sich im Vorfeld selber überzeugen muss. Mehrfaches Wippen ist untersagt.
 - Es dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als 2 Personen auf der 3- und 5m Plattform der Sprunganlage und auf der Aufstiegsleiter keine Personen gleichzeitig aufhalten
 - Freigegebene Sprungbereiche dürfen nicht unterschwommen werden. Über die Freigabe von Sprunganlagen entscheidet das Aufsichtspersonal.
 - Von Nichtschwimmern dürfen keine anderen als die für Nichtschwimmer vorgesehenen Becken/Bereiche genutzt werden.
 - Außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ist es nicht erlaubt, Ball zu spielen oder andere sportliche Aktivitäten durchzuführen.
 - Für das Ballspielen im Wasser dürfen keine harten Bälle verwendet werden.
 - Es ist nicht gestattet, sich mit mehreren Personen in den Umkleidezellen aufzuhalten. (Eltern ist die Mitnahme von Kindern unter 7 Jahren in ihre Umkleidezellen gestattet.)
9. In Planschbecken haben Kinder den Vorrang vor Erwachsenen. Das Aufsichtspersonal hat bei entsprechendem Andrang auf die Freihaltung für die Kleinkinder zu achten.

§ 6 Beschwerden und Wünsche der Badegäste

Beschwerden und Wünsche nimmt das Fachpersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich im Lob-und-Tadelkasten im Eingangsbereich der Bäder hinterlegt oder persönlich bei der Betriebsleitung und der Badeverwaltung vorgebracht werden. Einwände gegen ein erteiltes Haus- und Badeverbot können auch schriftlich an den Werkleiter der Bäderbetriebe gerichtet werden.

§ 7 Aufsicht

1. Das Badpersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Das leitende Aufsichtspersonal der Bäderbetriebe ist in Ausübung des Hausrechtes gegenüber den Badegästen befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung der Badeordnung zuwiderhandeln,

aus den Bädern vorübergehend zu verweisen. In solchen Fällen wird der Eintrittspreis nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruchs nach sich. Im Wiederholungsfalle oder bei schwereren Verstößen kann die Badeverwaltung solche Badegäste vom Besuch des Bades/der Bäder auf bestimmte Zeit oder auf Dauer ausschließen. (Siehe Richtlinien zur Dauer eines Haus- und Badeverbotes). Badegäste sind verpflichtet, auf Verlangen ihre Personalien anzugeben und sich auszuweisen. Sollte dies nicht, oder nicht eindeutig möglich sein, wird zur Feststellung der Personalien die Polizei hinzugezogen. Dies gilt auch für § 3 Abs. 4.

Bei Ausschluss auf Dauer kann der Bäderausschuss des Gemeinderats angerufen werden.

3. Das Badpersonal ist angewiesen, den Badegästen stets höflich, dienstbereit und zuvorkommend zu begegnen. Dem Badpersonal ist es untersagt, Nebenleistungen irgendwelcher Art vorzunehmen, Trinkgelder und Geschenke zu fordern oder anzunehmen und Badegäste zu bevorzugen.
4. Das Badpersonal ist berechtigt, störende Geräte oder missbräuchlich genutzte Bälle u.ä. für die Dauer des Badaufenthalts zu verwahren.
5. Zur Sicherheit der Badegäste sind in den Bädern teilweise Rettungsringe und Rettungsstangen vorhanden, deren unbefugte Benutzung oder mutwillige Beschädigung untersagt ist. Bei Unfällen, Verletzungen oder plötzlicher Erkrankung eines Badegastes ist das Badpersonal zu verständigen. Es ist die Pflicht eines jeden Badegastes, im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften Hilfe zu leisten. Die Behinderung von Rettungsarbeiten, insbesondere durch Neugierde, ist zwingend zu unterlassen.

§ 8 Aufbewahrung von Kleidung und Wertgegenständen

1. Den Badegästen wird empfohlen, Kleidung und Badeutensilien in einem verschließbaren Garderobenschrank, die Geld und Wertsachen in einem gesonderten Wertschließfach- soweit vorhanden- unentgeltlich unterzubringen. Die Empfangsberechtigung des Schlüsselinhabers bzw. Abholers der aufbewahrten Sachen wird nicht geprüft. Für das Verschließen des Schrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels ist der Badegast selbst verantwortlich.
2. Eine Haftung kann nur für in Wertsachenfächern deponierte Wertsachen und nur im Umfang der Bestimmungen des § 9 Abs. 3 übernommen werden.
3. In den Sammelumkleiden, die von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren sowie Schülern des Schulschwimmens grundsätzlich benutzt werden müssen, sind die offenen Garderobenschränke selbst mit einem Vorhängeschloss zu sichern. An der Kasse des Hallenbades kann gegen Hinterlegung eines Pfandbetrages ein Vorhängeschloss kostenlos entliehen werden. Der Pfandbetrag wird bei Rückgabe des funktionierenden Schlosses erstattet. Größere Gegenstände können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.
4. Für verlorene Schlüssel ist vor der Aushändigung des Inhaltes des betreffenden Schrankes oder Wertfaches der entsprechend der ausgehängten Preisliste festgelegte Betrag für den Schlüsselverlust zu entrichten. Der Betrag wird zurückerstattet, falls der Schlüssel zurückgegeben wird, bevor das Schloss ausgewechselt wurde. Vor der Aushändigung des Schrankinhaltes ist das Eigentum an der Sache eindeutig nachzuweisen, erfolgt dies nicht zweifelsfrei kann der Inhalt erst nach Betriebsschluss zurückgegeben werden.
5. Aus Sicherheitsgründen werden Schränke und Wertsachenfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, vom Badpersonal geöffnet. Der bis dahin nicht identifizierte Inhalt, Wertsachen und Geld werden als Fundsache behandelt.

§ 9 Haftung

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und Betreiber ist privatrechtlich.
2. Die Nutzung der Bäder, von Sauna, Dampfbad, dem dazugehörigen Gelände einschließlich der weiteren Einrichtungen wie Spiel-, Sport-, Sprunganlagen und Rutschen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
3. Bei Verlust ordnungsgemäß in Wertsachenfächern deponierter Wertsachen wird bis zu einem Höchstbetrag von 250 € gehaftet. Die Haftung beschränkt sich entsprechend § 690 und 277 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertsachenfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benützung von Garderobenschränken und Wertsachenfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
4. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet der Betreiber nicht.
5. Bei Veranstaltungen aller Art haftet der Veranstalter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Personen- und Sachschäden.
6. Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung aller angebotenen Attraktionen. Gleiches gilt für die Bereitstellung bestimmter Wassertemperaturen. Sollten diese aus zwingenden Gründen nicht bereitgestellt werden können, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

II. Besondere Bestimmungen für die Freibäder

§ 10 Badensee/ Gewitter

Der zum Gmünder Freibad im Schießtal gehörende Badensee ist ein natürliches Gewässer, das von einem Bach gespeist wird. Die Wasserqualität ist daher veränderlich. Entsprechend der Europarichtlinien für Badegewässer ist der See nicht zum Baden zugelassen, worauf Infoschilder am See hinweisen. Der Betreiber haftet nicht für eventuelle Folgen der Nichtbeachtung des Badeverbotes im See.

Bei Gewittern ist der Aufenthalt im Wasser, im Beckenumgangsbereich, unter der Sprunganlage, der Riesenrutsche oder unter den Bäumen lebensgefährlich und nicht gestattet.

III. Besondere Bestimmungen für das Gmünder Hallenbad und die Sauna

§ 11 Garderobenschränke

Mit der Eintrittskarte erhält der Badegast einen Schlüssel mit der Nummer des ihm zugewiesenen Garderobenschrankes. Der Badegast hat sich selbst zu überzeugen, dass auch die rückwärtige Schranktüre seines Garderobenschrankes geschlossen ist.

§ 12 Solarium

Die Solarien können mit einer Wertmarke, die an der Kasse erhältlich ist, genutzt werden. Ihre Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, insbesondere ist die Nutzungsdauer von jedem Badegast individuell nach seinem Hauttyp zu bestimmen. Vor der Nutzung des Solariums ist der Badegast verpflichtet, das Solarium auf Schäden zu kontrollieren. Bei einer Beschädigung darf das Solarium nicht genutzt werden und das Badpersonal ist zu verständigen. Der Betreiber haftet nicht für auf die Nichtbeachtung zurück zu führenden Schäden. Für die ordnungsgemäße Desinfektion des Solariums vor der Benutzung ist jeder Nutzer selbst verantwortlich.

§ 13 Sauna/Dampfbad/physiotherapeutische Anwendungen

1. Die Saunagäste dürfen die Einrichtungen nur nutzen, wenn keine bekannten körperlichen Leiden oder gesundheitliche Einschränkungen bestehen, im Zweifelsfalle ist zuvor ein Arzt zu konsultieren. Patienten für die physiotherapeutischen Anwendungen sind verpflichtet, das Badpersonal, soweit erforderlich, auf körperliche Leiden aufmerksam zu machen.
2. Der Saunabereich darf nur textiltfrei genutzt werden, das Tragen von Badebekleidung ist im gesamten Bereich nicht gestattet.
3. Die Bade- und Saunagäste sind gehalten, alles zu unterlassen, was die übrigen Gäste stören oder deren Gesundheit gefährden könnte, insbesondere:
 - Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Sauna- und Heißlufttraum oder auf Heizkörpern anderer Räume.
 - Mitnehmen von Badesandalen, Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik, Zeitungen und Druckschriften in die Saunaräume.
 - Jeder Saunabesucher im Saunaraum sollte ruhig sitzend verweilen, wenn es der Platz zulässt, entspannt liegen. Jede körperliche Betätigung ist zu unterlassen.
 - Unterhaltungen sind auf das Maß zu beschränken, dass die Entspannung aller anwesenden Saunagäste nicht gestört ist.
 - Aufgüsse dürfen nur durch das Personal durchgeführt werden. Eigene Aufgüsse sind strengstens zu unterlassen. Bei Nichtbeachtung werden Leben und Gesundheit der Saunagäste im höchsten Maße gefährdet. Der Verursacher haftet in vollem Umfang.
 - Das Berühren und Manipulieren von Thermostaten und anderen Einrichtungen des Saunaraumes ist untersagt.
 - Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit einem ausreichend großen Handtuch gestattet. Alle Körperteile müssen sich auf dem Handtuch befinden um eine Verunreinigung der Bänke durch Schweiß zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Saunaraumes mitzunehmen.
 - Vor Benützung der Eintauchbecken muss geduscht werden. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen ist es nicht gestattet in die Becken zu springen.
 - In den Ruheräumen darf nicht laut gesprochen werden. Es ist alles zu unterlassen, was die übrigen Gäste stören kann.

- Das Reservieren von Liegestühlen, oder Stühlen ist nicht gestattet. Bei dauerhafter Abwesenheit dürfen die Stühle, Liegen zur Benutzung aller Gäste geräumt werden.
 - Die Benützung der Liegen und Decken ist nur bei völliger Umhüllung des Körpers mit dem Sauna-Bademantel gestattet.
4. Neben den allgemeinen Gefahren sollte insbesondere folgendes beachtet werden:
- Durch die für die Einrichtungen charakteristisch sehr hohen Temperaturen ist insbesondere entsprechende Vorsicht bei der Berührung von Gegenständen geboten, wie z.B. den Saunaofen, Glasgegenstände usw.
 - Die typisch aufsteigenden Bänke in der Sauna und im Dampfbad verlangen ein vorsichtiges Besteigen und Verlassen der einzelnen Stufen.
 - Die Nutzung der Dampfdusche im Dampfraum erfolgt auf eigene Gefahr. Es besteht erhöhte Verbrühungsgefahr. Saunagäste, die mit der Handhabung der Dampfdusche nicht vertraut sind, dürfen diese nur unter Anleitung des Badpersonals benutzen.
 - Bei niedrigen Außentemperaturen muss im Außenbereich mit Eis oder Schneeglätte gerechnet werden. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.
5. Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badpersonal zu erfolgen. Unbefugte Betätigung an Einrichtungen des Bades, die nicht für die unmittelbare Benützung durch den Badegast vorgesehen sind, kann zu weitreichenden Haftungsansprüchen führen.
6. Im eigenen Interesse sind die im Saunabereich ausgehängten „Allgemeinen Regeln zum gesunden Saunabaden“ zu beachten.

§ 14 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Ausnahmen zugelassen werden.

Veröffentlicht am

In Kraft getreten am: